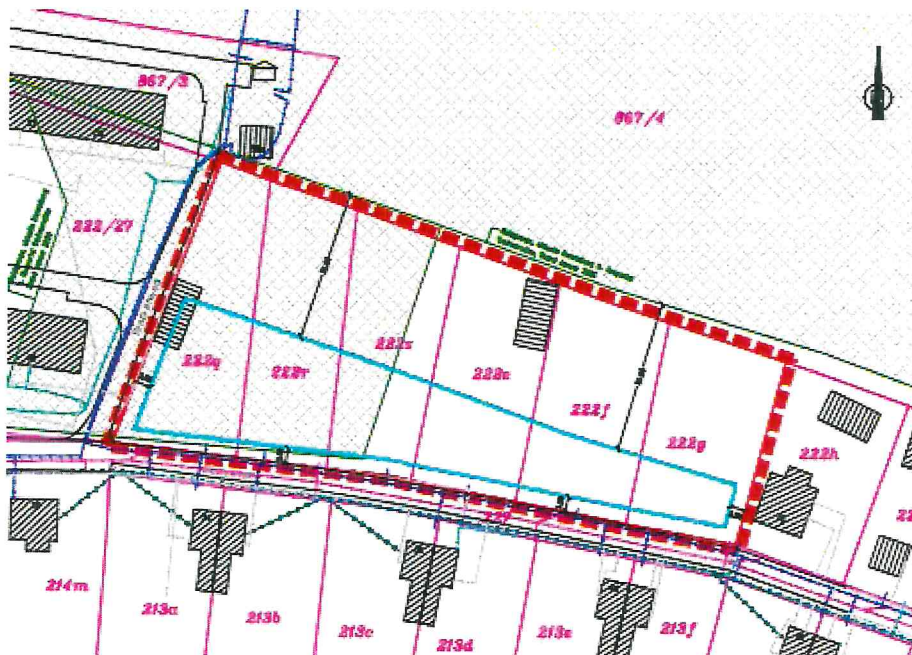




Bekanntmachung der Gemeinde Schwepnitz über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Entwicklungssatzung „Schwepnitz – Brackenweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz hat in seiner Sitzung am 20.01.2026 den Entwurf der Entwicklungssatzung „Schwepnitz – Brackenweg“ in der Fassung vom 20.01.2026 mit Begründung gebilligt und die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwicklungssatzung beinhaltet gemäß dem Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Schwepnitz vom 02.09.2025 die Flurstücke 222q, 222r, 222s, 222e, 222f und 222g der Gemarkung Schwepnitz.



Zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird der Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit **vom 16.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026** während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Dresdner Straße 4, 01936 Schwepnitz öffentlich ausgelegt.

| | | |
|-------------|-------------------|-----------------------|
| Montag: | 09.00 – 12.00 Uhr | |
| Dienstag: | 09.00 – 12.00 Uhr | und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | 09.00 – 12.00 Uhr | |
| Donnerstag: | 09.00 – 12.00 Uhr | und 13.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag: | 07.00 – 12.00 Uhr | |

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schwepnitz unter <https://www.schwepnitz.de> sowie dem Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen während desselben Zeitraums unter <https://buerbeteiligung.sachsen.de>.

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Während der Offenlagefrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Schwepnitz vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Schwepnitz, den 27.01.2026



Marco Schmidt
Bürgermeister

